

# Satzung der Europa-Union Leverkusen (Stand 2017)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.  
Er führt den Namen **Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.**, Kurzform **Europa-Union Leverkusen**. Er ist Mitglied der Union Europäischer Föderalisten (UEF) in Brüssel, der Europa-Union Deutschland in Berlin und der Europa-Union NRW in Düsseldorf. Deren Satzungen gelten subsidiär sinngemäß. Das gemeinsame Ziel ist die Schaffung eines „Europäischen Bundesstaates“, unser Leverkusener Ziel ist der ehrende Titel „Europastadt Leverkusen“.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen, das Vereinsgebiet umfasst auch den Rheinisch-Bergischen Kreis, das Einzugsgebiet geht weit darüber hinaus.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei wird der Satzungszweck vor allem verwirklicht durch die bürgernahe Förderung von Völkerverständigung und Toleranz als Grundlage für das Zusammenwachsen Europas in Frieden, Freiheit und Demokratie. Dem dienen Europa-Aktivitäten im Schul- und Erwachsenenbereich, Veranstaltungen und Studienfahrten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Europa-Union NRW.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) durch Ausschluss aus triftigen Gründen.
4. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Wird keine entsprechende Entscheidung getroffen, gilt die Beitragsordnung der Europa-Union NRW, deren Mindestbeiträge nicht unterschritten werden dürfen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie entscheidet über Anträge und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstand. Er lädt mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Wird so verfahren, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem Jahr die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Vorstand, zwei Kassenprüfer und die Delegierten zur Landesversammlung.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich; diese Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung stehen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Minderheitenschutz nach § 37 BGB bleibt unberührt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei Stellvertretern, Geschäftsführer, Schriftführer und Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dazu kommen Beisitzer.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB rechtswirksam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand arbeitet überparteilich, alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben Anrecht auf ein Vorstandsmandat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Dieser Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereines, er hat beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Förderern der Europa-Union.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründung des eingetragenen Vereins am 12.02.2003 in Leverkusen beschlossen und am 14.02.2013 sowie am 10.01.2017 geändert. Sie ersetzt die bisherige Satzung des nicht eingetragenen Kreisverbandes Leverkusen in der Fassung vom 05.01.1988.